ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Verbindlichkeit

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) bilden einen integrierten Teil des Kaufvertrages zwischen der PRECISION ENGINEERING AG (im Folgenden "PEAG") und dem Käufer.
- 1.2 Der Käufer anerkennt die Gültigkeit dieser AVB in Bezug auf sämtliche, an PEAG platzierten Bestellungen.
- 1.3 PEAG behält sich vor Änderungen an diesen AVB anzubringen. Die aktuelle Version der AVB ist auf PEAG Website verfügbar. Die gültige Version ist die aktuelle Version zum Zeitpunkt der Bestellung.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der Käufer verpflichtet sich, den in der Bestätigung genannten Kaufpreis zu bezahlen.
- 2.2 Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis innerhalb der in der Bestätigung genannten Zahlungsfrist zu bezahlen (Fälligkeitsdatum). Enthält die Bestätigung keine Zahlungsfrist, ist der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen seit Empfang der Bestätigung zu bezahlen.
- 2.3 Bei einem Auftragsvolumen von über CHF 10'000.00 kann PEAG den Käufer verpflichten, eine Anzahlung von 30% Auftragwertes zu leisten
- 2.4 Verzögerung der Zahlung kann zu einer Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gerichtskosten, in Form eines Verzugszinses auf die laufende Restzahlung, führen. Zusätzlich wird PEAG berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs durch den Käufer, ein Inkassobüro anzuweisen, die unbezahlten Beträge einzufordern und die Schulden und Leistungen an Dritte zu verkaufen. Alle entstandenen Kosten, getragen durch PEAG oder Dritte, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 2.5 PEAG behält sich das Recht vor, den Kaufpreis und die Kaufpreisempfehlung ihrer Produkte jederzeit zu ändern. Preisänderungen treten in Kraft, wenn eine neue Bestellung oder Nachbestellung erfolgt.
- 2.6 PEAG behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer, der mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug ist, bereits im Besitz des Kaufgegenstandes ist. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, PEAG auf erste Aufforderung hin den Kaufgegenstand zurückzugeben und die Kosten für die Rückgabe vollumfänglich zu übernehmen.
- 2.7 Die in der Bestätigung genannten Zahlungsbedingungen gelten nur in Bezug auf den in der Bestätigung genannten Kaufgegenstand. Jede neue Bestellung unterliegt separaten Zahlungsbedingungen.

3. Lieferung

- 3.1 Der Kaufer verpflichtet sich, den in der Bestätigung genannten Kaufgegenstand zu akzeptieren, sofern er gemäss den vereinbarten Bedingungen geliefert wurde.
- 3.2 Wird im Kaufvertrag kein Liefertermin sondern eine Lieferfrist genannt, so beginnt diese frühestens mit dem Vertragsabschluss, in jedem Fall erst nach Eingang aller von PEAG benötigten Angaben und Unterlagen.
- 3.3 Die von PEAG abgegebenen Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Mangel an Rohstoffen, Zulieferteilen bzw. Energie, Betriebsstörungen etc.).
- 3.4 Eine technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferung der vereinbarten Menge von +/- 10% bleibt vorbehalten.
- 3.5 Sofern bei der Bestellung nicht festgelegt oder nichts anderes schriftlich vereinbart, liefert PEAG den ganzen Umfang der Bestellung innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Datum der Bestellung.
- 3.6 Alle Liefer-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie Zölle und Steuern gehen zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch im Fall der Rücksendung des Kaufgegenstandes, sofern PEAG und der Käufer nichts anderes schriftlich vereinbaren.
- 3.7 Der Käufer ist verpflichtet, sowohl für die Lieferung als auch für die Rücksendung eine ausreichende Versicherung des Kaufgegenstandes abzuschliessen, sofern PEAG und der Käufer nichts anderes schriftlich vereinbaren.
- 3.8 Im Falle der Rücksendung des Kaufgegenstandes ist der Käufer verpflichtet, diesen auf dieselbe Art und Weise zurückzusenden, wie er ihn von PEAG erhalten hat. Dasselbe gilt für Sendungen des Käufers an Dritte.
- 3.-9 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe des Kaufgegenstandes an einen Transporteur oder Spediteur auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn der Käufer den Kaufgegenstand bei PEAG oder beim Zollfreilager abholt oder abholen lässt.
- 3.10 Die Haftung für verspätete Lieferung des Kaufgegenstandes wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 3.11 Enthält die Bestätigung mehrere Kaufgegenstände, ist PEAG berechtigt, die einzelnen Kaufgegenstände separat zu liefern und separat in Rechnung zu stellen.

4. Mängelrüge

- 4.1 Wir sind verpflichtet, all unsere Fähigkeiten einzusetzen, um die vereinbarte Qualität des Kaufgegenstandes zu gewährleisten.
- 4.2 Sofern mit dem Kaufvertrag eine Garantie vereinbart wurde, betrifft diese die Qualität des Kaufgegenstandes ohne jedes Präjudiz in Bezug auf den Kaufvertrag zwischen PEAG und dem Käufer. PEAG lehnt jede Haftung ab für direkt oder indirekte Schäden, entstanden durch die Verwendung des Kaufgegenstandes oder davon verwendete Bestandteile.
- 4.3 Der Käufer soll die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes in Übereinstimmung mit den üblichen Geschäftspraktiken prüfen und PEAG innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Empfang des Kaufgegenstandes allfällige Mängel, für welche PEAG Gewähr zu leisten hat, schriftlich anzeigen. Zeigt der Käufer innerhalb der genannten Frist keine Mängel an, gilt der Kaufgegenstand als von ihm akzeptiert.
- 4.4 Entdeckt der Käufer nach Ablauf der in Ziffer 4.2 genannten Frist Mängel, die er zum Zeitpunkt des Empfangs entsprechend den üblichen Geschäftspraktiken nicht erkennen konnte, ist er verpflichtet, PEAG darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Sämtliche Klagen auf Gewährleistung wegen Mängeln verjähren aber mit dem Ablauf eines Jahres nach Empfang des Kaufgegenstandes.

INDEPENDENT RELIABLE SOLUTIONS

- 4.5 Anerkennt PEAG die gemäss Ziffer 4.2 und 4.3 angezeigten Mängel, wird sie diese Mängel beheben, sofern der Käufer ihr den mangelhaften Kaufgegenstand innerhalb von 20 Tagen, nachdem er die Mitteilung der Anerkennung erhalten hat, zurücksendet. Die Rücksendung erfolgt zu Lasten und auf Risiko des Käufers.
- 4.6 Die Behebung der Mängel durch PEAG schliesst allfällige Ansprüche des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag, Reduktion des Kaufpreises, Ersatzlieferung und/oder Schadenersatz aus.

5. Garantie und Haftung

- 5.1 Die Garantiefrist von PEAG ist auf 12 Monate ab Lieferdatum begrenzt und erstreckt sich auf die in den Spezifikationen zugesicherten Merkmale. Die Garantie kann ausgeübt werden, sofern die betroffenen Produkte noch immer identifizierbar sind.
- 5.2 Bei Mangelhaftigkeit der Ware wird diese von PEAG entweder durch neue, einwandfreie Ware ersetzt oder retuschiert. Das Recht auf Wandelung und Minderung wird ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Beratung durch PEAG erfolgt nach heutigem Wissen, jedoch ohne Gewähr. In Bezug auf Verluste und Beschädigungen, die der Spediteur verursacht, besitzt der Käufer gegenüber der PEAG keine Ansprüche.

6. Formen, Werkzeuge und Montagevorrichtungen

- 6.1 Formen, Werkzeuge und Montagevorrichtungen bleiben auch bei teilweiser oder ganzer Kostenbeteiligung durch den Käufer im Eigentum der PEAG.
- 6.2 PEAG ist nicht verpflichtet, diese Formen, Werkzeuge und Montagevorrichtungen auszuhändigen.
- 6.3 PEAG verpflichtet sich diese Formen, Werkzeuge und Montagevorrichtungen ausschliesslich für den betreffenden Käufer zu benutzen, sowie zur sorgfältigen Behandlung und Aufbewahrung.
- 6.4 Durch Gebrauch und Abnutzung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.5 Formen, Werkzeuge und Montagevorrichtungen werden während 5 Jahren nach letztmaligem Gebrauch aufbewahrt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der ausgelieferte Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen und Forderungen der PEAG im Eigentum der PEAG. Der Käufer ermächtigt PEAG ausdrücklich, den Eigentumsvorbehalt registrieren zu lassen, wo die Gesetze dies verlangen.
- 7.2 Der Käufer verpflichtet sich, den gelieferten Kaufgegenstand sowie andere Waren, die PEAG gehören, weder zu verpfänden noch Dritten treuhänderisch zu übergeben. Verletzt der Käufer diese Verpflichtung, werden, ohne Präjudiz in Bezug auf die übrigen Rechte erwähnt in diesen AVB, sämtliche Verpflichtungen des Käufers fällig und sofort zahlbar.
- 7.3 Solange der ausgelieferte Kaufgegenstand unter Eigentumsvorbehalt steht, ist der Käufer verpflichtet, diesen auf seine Kosten vollumfänglich gegen alle Risiken (wie Diebstahl, Einbruch, Verlust, Beschädigung, Zerstörung etc.) zu versichern und PEAG auf erste Aufforderung den Nachweis dafür zu erbringen. Ferner ist der Käufer verpflichtet, im Vertrag mit der Versicherung diese anzuweisen, ihre Zahlungen direkt an PEAG zu leisten. PEAG behält sich das Recht vor, diese Zahlungen von der Versicherung direkt zu verlangen.
- 7.4 Der Käufer verpflichtet sich, PEAG vollumfänglich schadlos zu halten für alle Wertverminderungen, welche der Kaufgegenstand infolge Veränderungen des ursprünglichen Zustandes während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes erfährt.

8. Retentionsrecht

8.1 Der Käufer verzichtet ausdrücklich darauf, am Kaufgegenstand und/oder an der Konsignationsware ein Retentionsrecht geltend zu machen oder auszuüben

9. Rückkauf

9.1 PEAG hat keine Verpflichtung, gelieferte und noch nicht bezahlte Kaufgegenstände zurückzunehmen oder Kaufgegenstände, die vollständig oder teilweise bezahlt wurden, zurückzukaufen. Ziffer 3.1 vorbehalten.

10. Zahlungsunfähigkeit des Käufers

10.1 Sollte der Käufer zahlungsunfähig oder über ihn Konkurs eröffnet werden, ist PEAG berechtigt, sofort vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Rückgabe der gelieferten Kaufgegenstände zu verlangen, es sei denn, der Käufer leiste auf erstes Verlangen der PEAG innerhalb der von ihr anberaumten Frist eine Garantie für die Zahlung.

11. Geistiges Eigentum

- 11.1 Der Käufer verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Entwürfe, Muster, Waren, Modelle, Designs, Marken, Patente etc. der PEAG, die eine Kopie oder eine Fälschung begründen könnten, herzustellen, abzubilden, zu verkaufen oder sonst wie zu verwenden, unabhängig davon, ob sie durch das Immaterialgüterrecht geschützt sind oder nicht.
 - Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen der PEAG, an PEAG die Liste aller Marken und Firmennamen zu geben, die Produkte mit integriertem Kaufgegenstand von PEAG auf den Markt bringen.
- 11.2 Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand weder direkt noch indirekt über das Internet weiterzuverkaufen.
- 11.3 Falls in der Offerte nicht anders erwähnt, darf PEAG zu kommerziellen Zwecken die Kaufgegenstände Dritten unterbreiten und den Namen des Käufers erwähnen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieser AVB ungültig sein oder ungültig werden, bleibt die Gültigkeit der AVB insgesamt unberührt.
- 12.2 Diese AVB unterstehen schweizerischem Recht. Die Anwendung internationaler Verträge, insbesondere des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die Parteien vereinbaren, dass alle Rechtsstreitigkeiten, die aus der Frage der Anwendbarkeit und/oder Interpretation dieser AVB erwachsen, ausschliesslich von den Gerichten des Kantons Schaffhausen bzw. dem Schweizerischen Bundesgericht zu entscheiden sind
- 12.4 Bei unterschiedlicher Auslegung ist der französische Wortlaut massgebend.